



I.

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

28.05.2019

BA-Antrags-Nummer 14-20 / B05969;
Heizstrahler auf Freischankflächen verbieten – Prüfverfahren für umweltverträglichere
Heizmöglichkeiten erarbeiten;
BA-Antrags-Nummer 14-20 / B05970;
Verbot von Heizstrahlern auf Freischankflächen und in Wirtschaftsgärten

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit den beiden Schreiben vom 25.03.2019 wurden seitens der BA-Geschäftsstelle Mitte dem Kreisverwaltungsreferat die o.g. Anträge mit den Forderungen, dass das Aufstellen und Nutzen von Heizstrahlern sowohl im öffentlichen Raum, als auch in privaten Wirtschaftsgärten untersagt werden sollte, zur Beantwortung übersandt.

Seitens der Bezirksinspektion Mitte wird dazu Folgendes mitgeteilt:

Bereits im Jahr 2007 wurde seitens der ÖDP-Stadtratsfraktion der Antrag gestellt, Heizstrahler auf öffentlichem Verkehrsgrund zu verbieten; dieser Antrag wurde am 17.03.2009 im Stadtrat behandelt und verworfen. Stattdessen wurde eine saisonale Zulässigkeitsregelung getroffen.

Derzeit kann gemäß § 23 Abs. 12 SoNuRL die Verwendung von Heizstrahlern auf Freischankflächen (öffentl. Verkehrsgrund) während der Geltungsdauer der Mitteleuropäischen Sommerzeit erlaubt werden.

Im Jahr 2017 beauftragte der Kreisverwaltungsausschuss die Verwaltung mit der Prüfung, ob nicht sogar noch eine weitere Ausdehnung der genehmigungsfähigen Zeiten möglich sei. Das Kreisverwaltungsreferat war damals zu dem Ergebnis gelangt, dass eine zeitliche Ausdehnung den Anwohnerinnen und Anwohnern nicht vermittelt werden könnte und die

geltende Regelung weiterhin in der bisherigen Form bestehen bleiben sollte. Zwar sahen das Referat für Gesundheit und Umwelt sowie das Referat für Stadtplanung und Bauordnung in ihren Stellungnahmen den Einsatz von Heizstrahlern kritisch, dies wurde dem Kreisverwaltungsausschuss in Form der Bekanntgabe am 12.12.2017 auch mitgeteilt, eine Änderung der Sondernutzungsrichtlinien wurde seitdem insofern aber nicht vorgenommen. Weder wurden die genehmigungsfähigen Betriebszeiten ausgedehnt, noch wurde der Einsatz von Heizstrahlern für die Zukunft untersagt.

Da sich seither an den Rahmenbedingungen keine relevanten Änderungen ergaben, die beteiligten Referate bestätigten erneut den Inhalt ihrer damaligen Stellungnahmen, ist weiterhin davon auszugehen, dass für eine Abschaffung von Heizstrahlern kein rechtlicher, tatsächlicher oder kommunalpolitischer Anlass besteht und die bisherige Regelung auch künftig Bestand haben soll.

Für ein Verbot von Heizstrahlern auf privatem Grund hätte das Kreisverwaltungsreferat ohnehin keine Rechtsgrundlage. Wie das Referat für Stadtplanung und Bauordnung am 16.05.2019 mitteilte, unterliegen Heizpilze und -strahler nicht der Bayerischen Bauordnung (BayBO), sodass es auch seitens der Bauaufsichtsbehörde keine Rechtsgrundlage gibt, hier verhindernd einzugreifen. Die Energieeinsparverordnung ist ebenfalls nicht anwendbar, da sie ausschließlich innerhalb von Gebäuden gilt.

Auch ist es rechtlich nicht möglich, dass Gaststättenbetreiberinnen und -betreiber aufgefordert oder gar verpflichtet werden, hinsichtlich umweltverträglicher Heizmöglichkeiten kreativ eigene Vorschläge zu entwickeln.

Es ist aber bereits vermehrt zu beobachten, dass Gaststättenbetriebe nicht mehr Gas, sondern zunehmend umweltschonende strombetriebene Heizstrahler verwenden. Dies ist gewiss ein Schritt in die richtige Richtung.

Mit freundlichen Grüßen